

deENet-SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen „deENet Kompetenznetzwerk dezentrale Energietechnologien e. V.“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“. Der Sitz des Vereins ist in Kassel.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die themenspezifische Bündelung der Kompetenzen bei Unternehmen, Dienstleistern und wissenschaftlichen Einrichtungen der Region Nordhessen und darüber hinaus in einem tragfähigen Netzwerk. Durch den Verein sollen:
 - die Unternehmen der Region Nordhessen und darüber hinaus im Wettbewerb gestärkt,
 - Existenzgründungen erleichtert,
 - Synergien zwischen Unternehmen, Dienstleistern, Wirtschaftskammern (IHK, HWK) bzw. deren Einrichtungen und wissenschaftlichen Einrichtungen geschaffen und ausgebaut werden.

Der Verein soll einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes leisten, Arbeitsplätze zukunftsfähig sichern, den Klima- und Umweltschutz auf regionaler Ebene fördern und die Wertschöpfung in der Region und darüber hinaus stärken.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Schaffung von Transparenz und Informationen über das Leistungsspektrum der Vereinsmitglieder,
 - die Unterstützung zur Sicherung des benötigten Potentials an Ingenieuren und weiteren Fachkräften durch Intensivierung der Aus- und Weiterbildung,
 - den Aufbau einer Plattform für Know-how-Transfer,
 - die Vermittlung von Kooperationen zwischen Unternehmen und Institutionen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und jede Personenvereinigung werden, deren Zweck, Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit dezentralen Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur rationellen Energienutzung und/oder Energiedienstleistungen steht.

2. Die Beitragspflicht bestimmt sich nach § 5.
3. Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Bewerber mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe der Gründe abzulehnen. Den Mitgliedern steht kein Rechtsanspruch auf Förderung zu.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austrittserklärung. Diese kann jederzeit erfolgen und ist schriftlich bei dem Vorstand abzugeben. Der Austritt ist sofort wirksam;
 - b) durch Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung;
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder gegen diese wesentlich verstößt oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, über welche die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Beirats mit der Mehrheit der Abstimmenden entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.
6. Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge.

§ 5 BEITRAGSPFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) als Jahresbeiträge, freiwillige Beiträge und sonstige Zuwendungen.
2. Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen und zwar im Voraus.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der Jahresbeiträge, die auch als Mindestbeiträge bestimmt werden können. Die Beitragspflicht für Mitglieder kann unterschiedlich bestimmt werden. Der Vorstand kann Mitglieder auf Antrag von der Beitragspflicht freistellen. Fördermitgliedschaften sind möglich.
4. Die bis zum 30.06. des laufenden Jahres eingetretenen Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr. Bei einem Eintritt ab dem 01.07. wird ein halber Beitrag für das laufende Jahr erhoben.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Beirat.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Geschäftsführer der Regionalmanagement GmbH gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied (als Beisitzer) an. Insgesamt besteht der Vorstand aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer (gemeinsam geschäftsführender Vorstand genannt) und bis zu zehn weiteren Beisitzern. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte und erledigt alle sonstigen Angelegenheiten, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er stellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss auf,
 - b) er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates vor und vollzieht sie,
 - c) er entwickelt Strategievorschläge und bereitet Handlungsprogramme vor.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende hat von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle einer nicht nur kurzfristigen Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Außenwirkung.
3. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft den Vorstand ein. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und mindestens die Hälfte des gesamten Vorstandes anwesend sind. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig.
5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und dazu eine Geschäftsstelle einrichten sofern der Umfang der Tätigkeiten dies erfordert und die finanziellen Mittel des Vereins dies erlauben. Aufgabenbereich und Vertretung durch den Geschäftsführer werden vom Vorstand bestimmt soweit diese Satzung keine Sonderregelungen enthält. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist der Geschäftsführer jeweils beratend hinzuzuziehen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn
 - a) es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten;
 - b) ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
 - c) mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins oder 1/3 der Mitglieder des Beirates dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Verabschiedung von Strategiepapieren und Handlungsprogrammen,
 - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins in der abgelaufenen Zeit,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses nach der Rechnungsprüfung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Bestellung von höchstens zwei Rechnungsprüfern, Festsetzung der Höhe der Beitragspflichten,
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Organmitglieder,
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins,
 - h) als Berufungsinstanz zur Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
 5. Anträge zur Mitgliederversammlung, die dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes nicht mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden, können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
 6. Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt wurden.
 7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1., bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählenden Sitzungsleiter, geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung einer Angelegenheit diesen Leiter, so muss ein anderer Tagungsleiter gewählt werden.
 8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jede Abstimmung kann durch Handzeichen oder in geheimer Wahl erfolgen.
 9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen müssen diejenigen Persönlichkeiten, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten, dem Vorstand schriftlich bekannt geben.
 10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 11. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 12. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers erfolgt jeweils in einem eigenen Wahlgang. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist dies im ersten Wahlgang nicht erfolgt, wird ein zweiter nötig, bei dem die einfache Mehrheit ausreicht.
 13. Die Wahl der Beisitzer findet in einem gemeinsamen Wahlgang statt. Alle Kandidaten kandidieren für alle zur Verfügung stehenden Beisitzerpositionen. Es können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Kann durch eine Stimmengleichheit die Besetzung der offenen Beisitzerpositionen nicht eindeutig erfolgen, so ist unter den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen. Hierbei ist die einfache Mehrheit entscheidend.

14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 BEIRAT

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
2. In dem Beirat sollen führende Repräsentanten aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft vertreten sein, die in der Öffentlichkeit für den Ansatz von zukunftsfähigen Energietechnologien werben.
3. Der Vorstand benennt die Beiratsmitglieder jeweils für die Dauer von vier Jahren.
4. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Beirat tagt in der Regel zwei Mal im Jahr. Der Beirat ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden. Im Übrigen gelten § 7 Abs. 4, 6 und 7 sowie § 8 Abs. 7, 8 und 9 entsprechend.

§10 ABSTIMMUNG

Bei allen nach dieser Satzung stattfindenden Abstimmungen werden Enthaltungen nicht gezählt.

§ 11 KASSEN- UND RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins obliegt im Innenverhältnis dem Schatzmeister nach den Weisungen der übrigen Mitglieder des Vorstandes unter Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Der Schatzmeister erstattet seine Berichte an die Mitgliederversammlung. Die Kassenführung ist jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende des Vorstandes und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des ursprünglichen Vereinszwecks ist das Vermögen des Vereins dem „Institut für solare Energieversorgungstechnik – ISET“ in Kassel (gemeinnütziger e.V.) zur ausschließlichen Verwendung für die in der Satzung des Vereins genannten gemeinnützigen Zwecke zuzuführen. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins zugeführten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 23.01.2003 errichtet und in den Mitgliederversammlungen am 01.07.2004 (§1, §2 + §3), am 22.03.2005 (§7), am 28.03.06 (§7), am 17.12.2009 (§7), am 28.10.2010 (§8), am 17.11.2011 (§1) am 28.11.2013 (§1), am 20.11.2014 (§7(4)) und am 11.11.2015 (§7(1),(3),(4) + §8(8)-(14)) geändert.